



Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen

Oerlikonerstrasse 98, 8057 Zürich

Postcheck 80-3201-1, IBAN: CH96 0900 0000 8000 3201 1

Öffentliche Urkunde / Stiftungs-Urkunde

Stiftungs-Urkunde

- 1 Name** Unter dem Namen Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 11. September 1980 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung. Die Stiftung wurde durch den Club Europäischer Gehörloser (CEG) errichtet. Im Jahre 1991 wurde der CEG in den Club Zürcher Gehörloser (CZG) umbenannt. Am 23. April 1993 schlossen sich der Zürcher Gehörlosen-Verein (ZGV) und der Club Zürcher Gehörloser (CZG) zusammen und bildeten fortan zusammen den neuen Verein Gehörlosen-Club Zürich (GCZ). Am 21. Januar 2005 schloss sich der GCZ mit dem Gehörlosen Sportverein Zürich zum Gehörlosen- und Sportverein Zürich (GSVZ) zusammen.
- 2 Zweck** Die Stiftung bezweckt, auf gemeinnütziger Grundlage eine Begegnungsstätte für Gehörlose zu schaffen und zu betreiben und die hierfür erforderlichen Mittel zu äufnen.
- Zu diesem Zweck kann die Stiftung Gebäude auf zu Eigentum erworbenem oder im Baurecht zur Verfügung gestelltem Boden errichten, Stockwerkeigentum erwerben, bereits bestehende Gebäude kaufen, umbauen oder mieten oder ihre Errichtung auf jede andere Weise erleichtern.
- 3 Sitz** Der Sitz der Stiftung ist Zürich.
- 4 Stiftungsvermögen** Der Stifter widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100'000.-. Das Stiftungsvermögen soll weiter geäufnet werden durch:
- a** Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und Institutionen, die am Stiftungszweck interessiert sind,
 - b** Schenkungen und Legate
 - c** öffentliche Sammlungen und Aktionen
 - d** andere geeignete Mittel.
- 5 Organe der Stiftung** Die Organe der Stiftung sind:
- a** der Stiftungsrat
 - b** der Stiftungsausschuss
 - c** die Kontrollstelle



Stiftungs-Urkunde

- 6 Stiftungsrat** Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Darunter sollen sich mindestens zwei Vertreter vom Gehörlosen- und Sportverein Zürich befinden.
- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- Der Stiftungsrat wählt den Stiftungsausschuss und die Kontrollstelle und vertritt die Stiftung nach aussen, sofern er damit nicht den Stiftungsausschuss oder Dritte beauftragt.
- Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten oder Vizepräsidenten zu einer Versammlung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt, mindestens aber einmal jährlich. Er beschliesst über alle Geschäfte, die er nicht gemäss besonderem Stiftungsreglement an andere Instanzen delegiert.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7 Stiftungsausschuss** Der Stiftungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates, die von diesem für die Amtsdauer von je drei Jahren gewählt werden.
- 8 Reglement** Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, das die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung, insbesondere über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens enthält. Das Stiftungsreglement regelt zudem die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsausschusses, der Kontrollstelle und eventuell weiterer untergeordneter Instanzen.
- 9 Kontrollstelle** Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 10 Aufhebung der Stiftung** Im Falle einer Auflösung der Stiftung soll das dannzumal bestehende Stiftungsvermögen einer Organisation mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung zufallen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 11. September 1980.

Zürich, den 15. März 2010



Marzia Brunner
Präsidentin



Traugott Läubli
Vizepräsident



Reglement

1 Organisation

- a** Stiftungsrat
- b** Stiftungsausschuss
- c** Kontrollstelle
- d** Geschäftsstelle
- e** Gehörlosenkonferenz Kanton Zürich

a Stiftungsrat

An den Sitzungen des gesamten Stiftungsrats der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen werden folgende Geschäfte erledigt:

- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
- Wahl der Ausschussmitglieder
- Ernennung zeichnungsberechtigter Personen und die Art der Zeichnung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Berichte der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Berichte der Gehörlosenkonferenz
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Revision des Stiftungsreglements
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Behandlung diverser Geschäfte

b Stiftungsausschuss

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Dem Ausschuss gehören von Amtes wegen an:

- a** PräsidentIn
- b** KassierIn
- c** VizepräsidentIn oder BeisitzerIn

Die Stellenleitung der Geschäftsstelle wird an den Sitzungen teilnehmen und hat beratende Stimme.

Der Ausschuss vertritt die Stiftung politisch nach aussen. Er kann Aufgaben an andere Stiftungsratsmitglieder bzw. an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Ausschuss der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen erledigt folgende Geschäfte:

- Anstellung und Begleitung der Stellenleitung
- Festlegung der Saläre der Angestellten
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen

c Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Buchhaltung der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen einmal im Jahr zu prüfen. Sie muss einen Revisionsbericht zuhanden des Stiftungsrates verfassen.



Reglement

1 Organisation

d Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen hat folgende Aufgaben:

- Beschlüsse des Stiftungsrates und -ausschusses ausführen
- Begegnungsstätte für die Gehörlosen und weitere Kreise sicherstellen
- Vereins- und Gruppenarbeiten der Gehörlosen begleiten, betreuen, beraten und unterstützen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur für Erwachsenenbildung und andere Benützungsmöglichkeiten für die Gehörlosen und weitere Kreise sicherstellen
- Herausgabe neuer Zürcher Gehörlosenzeitung und des Z-Angebots
- Öffentlichkeitsarbeit organisieren
- Zürcherische Gehörlosenorganisationen koordinieren
- Infrastruktur der Geschäftsstelle und weitere Räumlichkeiten sicherstellen
- Gehörlosenzentrum betreuen und verwalten
- Mittelbeschaffung organisieren
- Die Interessen der Gehörlosen und Gehörlosenselbsthilfeorganisationen vertreten

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Führung der Geschäftsstelle. Für stiftungsinterne Verhältnisse führt er/sie die Einzelunterschrift für die Geschäftsstelle und besitzt im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines leitenden Angestellten. Er/sie erledigt die Personalangelegenheiten. Die Aufgaben der Stellenleitung sind in einem Pflichtenheft beschrieben.

Alle anderen Angestellten sind der Stellenleitung unterstellt und sind gemäss ihrem Pflichtenheft für ihre Arbeitsbereiche in der Geschäftsstelle verantwortlich. Die Einzelunterschrift für stiftungsinterne Verhältnisse kann ihnen durch die Stellenleitung erteilt werden. Alle anderen Geschäfte sind kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Die Geschäftsstelle kann Anträge zuhanden des Ausschusses und des Stiftungsrates stellen.

e Gehörlosenkonzferenz Kanton Zürich

Die Gehörlosenkonzferenz Kanton Zürich ist eine Plattform für alle Gehörlosen, Gehörlosenvereine, Gehörlosengruppierungen, Gehörloseninstitutionen, Angehörigen, interessierten Personen und Gönner zugänglich. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Konferenz statt. Die Geschäfte der Gehörlosenkonzferenz Kanton Zürich sind:

- aktuelle Informationen / Berichte / Zusammenfassungen
- Anregungen, Wünsche, Ideen für den Aufbau neuer Aktivitäten
- Aktionen organisieren (z.B. Stellungnahmen zu politischen Abstimmungen)
- Mittelbeschaffungen für Projekte, Sponsoring
- Grundsatzdiskussionen über Probleme der Gehörlosigkeit



Reglement

Die Gehörlosenkonferenz Kanton Zürich soll für die Stadt und Kanton (Gemeinden, Kirchgemeinden) eine Plattform für den Austausch von Meinungen zu sozialpolitischen Themen bilden.

Berichterstattung von Verein / Kultur / Kofo / Bildung

Die im Bereich Dienstleistung erfassten Gruppierungen informieren die Geschäftsstelle regelmässig schriftlich über wichtige sozialpolitische Themen an ihren Aktivitäten und ihre Jahresabschlüsse.

Das Stiftungsreglement ersetzt das alte Reglement vom 15. März 2001.

Zürich, 15. März 2010



Marzia Brunner
Präsidentin



Traugott Läubli
Vizepräsident

